



Satzung

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Jugend im Bund Deutscher Zupfmusiker Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 5 Regionale Aktivitäten des Bundes Deutscher Zupfmusiker Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 6 Verbandsorgane

§ 7 Mitglieder

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Mitglieder-Versammlung

§ 12 Gesamtvorstand und Landesvorstand

§ 13 Fachbeiräte und Fachausschüsse

§ 14 Finanzierung

§ 15 Rechnungsprüfung

§ 16 Ehrungen

§ 17 Amtsführung und Bekanntmachungen

§ 18 Auflösung des Verbandes

§ 19 Gesetzlich erforderliche Satzungsänderungen

§ 20 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Bund Deutscher Zupfmusiker Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ und wird mit BDZ-NRW abgekürzt.

(2) Der BDZ-NRW hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist beim Amtsgericht Düsseldorf ins Vereinsregister eingetragen.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der BDZ-NRW ist der selbständige Landesverband des Bundes Deutscher Zupfmusiker e.V. (abgekürzt: BDZ), der im Vereinsregister Hannover eingetragen ist.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

(1) Der BDZ-NRW erstrebt die Zusammenfassung, Vertretung und Betreuung aller Musiziergemeinschaften und Persönlichkeiten seines Instrumentalbereiches in Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Verband erfüllt auf Landesebene die durch die Satzung des Bundesverbandes (BDZ) für alle Bundesländer festgelegten Aufgaben und Pflichten im gegenseitigen Einvernehmen.

(3) Der BDZ-NRW bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen Staats- und Lebensform; er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(4) Seine Aufgaben und Ziele bestehen in der umfassenden Wahrnehmung der Belange aller Zupfmusiker und der kulturellen Förderung ihrer Musik. Dem BDZ-NRW obliegen vor allem solche Aufgaben, deren Erfüllung erfahrungsgemäß nur in überregionaler oder konzentrierter Form Erfolg versprechen. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt in der Erhaltung einer lebendigen Volksmusik und ihrer Pflege, vor allem in der Jugend.

(5) Ziele des BDZ-NRW und der ihm angeschlossenen Instrumentalspielgruppen und Musikvereine sind die Pflege der Musik auf Zupfinstrumenten und die Selbstverwirklichung in der Gemeinschaft. Dabei erstrecken sich die Aufgaben der Laienmusikpflege insbesondere auf

a) die Motivation aller Bevölkerungsgruppen zur Teilnahme am Musizieren

b) die Darbietung alter und neuer Instrumentalmusik für Zupfinstrumente in der Öffentlichkeit

c) die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die geeignet sind,

- das Solo- und Ensemblemusizieren zu fördern,

- die Qualifizierung seiner Mitglieder und Multiplikatoren zu ermöglichen,

- die musikalische und außermusikalische Jugendbildung zu fördern,

- die Fachbelange der Zupfmusik publizistisch und kulturpolitisch zu vertreten,

- die musisch-kulturelle Freizeitgestaltung in der Erwachsenenbildung zu fördern,

- die internationalen Begegnungen zu pflegen,

- den Austausch von Erfahrungen zwischen den Verbandsmitgliedern und anderen Organisationen herbeizuführen.

- (6) Der BDZ-NRW arbeitet zur Lösung seiner Aufgaben mit dem Landesparlament, der Landesregierung, den Kommunal- und Gebietskörperschaften und weiteren am Laienmusizieren interessierten Persönlichkeiten, Gremien und Verbänden zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BDZ-NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen.

§ 4 Jugend im Bund Deutscher Zupfmusiker Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

- (1) Die Jugend im BDZ-NRW führt ein Gemeinschaftsleben nach eigener Ordnung.
- (2) Die Jugendordnung des BDZ-NRW hat einen demokratischen Organisationsaufbau, um die Wahl der Jugendorgane nach demokratischen Grundsätzen zu gewährleisten.
- (3) Die Aufgabe der Jugend im BDZ-NRW ist die Förderung der musikalischen und außermusikalischen Jugendbildung.
- (4) Die Jugend im BDZ-NRW verwaltet ihre finanziellen Mittel eigenverantwortlich.

§ 5 Regionale Aktivitäten des Bundes Deutscher Zupfmusiker Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

- (1) Der BDZ-NRW unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten regionale Aktivitäten.
- (2) Aus zwingenden Gründen können organisatorische Gliederungen des BDZ-NRW vorgenommen werden. Diese müssen vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des BDZ-NRW sind:

- a) die Mitglieder-Versammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Landesvorstand

§ 7 Mitglieder

- (1) Der BDZ-NRW setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
- a) Musikvereine und Instrumentalspielgruppen mit überwiegender Zupfinstrumentenbesetzung mit ihren Mitgliedern
 - b) Natürliche Personen als „Einzelmittglieder“
 - c) Ehrenmitglieder des BDZ
 - d) Ehrenmitglieder des BDZ-NRW
- Ordentliche Mitglieder des BDZ-NRW nach den Buchstaben a, b und c müssen ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in Nordrhein-Westfalen haben und sind durch ihre Mitgliedschaft im BDZ zugleich ordentliche Mitglieder des BDZ-NRW.

- (3) Außerordentliche Mitglieder sind:
- a) natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des BDZ-NRW unterstützen wollen (fördernde Mitglieder),
 - b) Musikvereine und Instrumentalspielgruppen anderer Fachbereiche oder anderer Organisationen im Lande Nordrhein-Westfalen, aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland, die an einem fachlichen Kontakt mit dem BDZ-NRW interessiert und zum Erfahrungsaustausch bereit sind (kooperative Mitglieder).

Außerordentliche Mitglieder des BDZ-NRW sind nicht zugleich Mitglied des BDZ.

Außerordentliche Mitglieder des BDZ können auf Antrag des Bundesverbandes vom BDZ-NRW betreut werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a, b und c richtet sich nach den satzungsmäßigen Bestimmungen des BDZ.

Ehrenmitglieder des BDZ-NRW (§ 7 Abs. 2 Buchstabe d) werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitglieder-Versammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt.

- (2) Außerordentliche Mitglieder (§ 7 Abs. 3) beantragen die Mitgliedschaft bei dem Landesvorstand. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand. Gibt der Landesvorstand einem Antrag auf Mitgliedschaft nicht statt, steht dem Antragsteller ein Einspruch innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitglieder-Versammlung endgültig.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a, b und c richtet sich nach den satzungsmäßigen Bestimmungen des BDZ.
- (2) Für Ehrenmitglieder (§ 7 Abs. 2 Buchstabe d) und für außerordentliche Mitglieder (§ 7 Abs. 3) endet die Mitgliedschaft durch Tod (oder Auflösung im Falle einer Vereinigung), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Jahresende zulässig, die schriftliche Erklärung hierüber (Kündigung) muss dem Landesvorstand spätestens am 30. September zugegangen sein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn in seinem Verhalten ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe können zum Beispiel sein:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane,
 - b) unehrenhaftes Verhalten, das mit dem Verbandsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht oder das geeignet ist, dem Ansehen des Verbandes zu schaden,
 - c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Mahnung. Die dritte Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Antrag des Landesvorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Zweite und dritte Mahnung, Verwarnung und Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Gesamtvorstands steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen ein Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitglieder-Versammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitglieder-Versammlung teilzunehmen. Durch Ausübung seines Antrags-, Wahl- und Stimmrechts kann es an der Willensbildung im Verband teilhaben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.
- (3) Die Mitglieder genießen alle Rechte und Vorteile, die der BDZ-NRW erworben hat. Sie haben insbesondere das Recht, alle Einrichtungen des Landesverbandes nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des BDZ-NRW teilzunehmen.

- (4) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn und so lange das Mitglied mit seinen Melde- und Beitragspflichten – auch gegenüber dem BDZ - in Verzug geraten ist. Gleiches gilt für den Fall, dass finanzielle Verpflichtungen anderer Art gegenüber dem BDZ-NRW trotz zweimaliger Mahnung und Verwarnung durch den Landesvorstand nicht erfüllt werden.

§ 11 Mitglieder-Versammlung

- (1) Die Mitglieder-Versammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind stimmberechtigte Mitglieder in der Mitglieder-Versammlung.
- (2) Die Mitglieder-Versammlung ist das höchste Beschlussorgan des BDZ-NRW. Zu den Aufgaben der Mitglieder-Versammlung gehören:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Landesvorstandes,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnungen,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahl des Gesamtvorstandes, soweit für einzelne Vorstandsämter nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern des BDZ-NRW,
 - g) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, soweit dies nicht Organen des BDZ vorbehalten ist,
 - h) Beschlussfassung über die Satzung und dessen Auslegung,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
 - j) Beschlussfassung über Anträge.
- (3) Ordentliche Mitglieder-Versammlungen finden alle zwei Jahre statt.

Außerordentliche Mitglieder-Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Der Gesamtvorstand oder der Landesvorstand können aus für den BDZ-NRW wichtigen Gründen eine außerordentliche Versammlung unter Angabe der Gründe einberufen.

Die Mitglieder-Versammlung muss schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die Mitglieder des BDZ-NRW einberufen werden.

Die fristgerechte Publikation in der Verbandschrift des BDZ-NRW, die allen Mitgliedern zugeht, ist ausreichend.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-Versammlung ist beschlussfähig.

- (4) In der Mitglieder-Versammlung regelt sich das Stimmrecht wie folgt:
- Mitglieder nach § 7 Abs. 2 Buchstabe a haben je zwanzig Stimmen.
 - Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder (§ 7 Abs. 2 Buchstabe b, c und d) haben je eine Stimme.
 - Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme.
 - Außerordentliche Mitglieder (§ 7 Abs. 3) haben in der Mitglieder-Versammlung grundsätzlich kein Stimmrecht.
Die Mitglieder-Versammlung kann für Tagesordnungspunkte und Anträge, die ausschließlich Belange des BDZ-NRW im Bundesland Nordrhein-Westfalen berühren, den fördernden Mitgliedern (§ 7 Abs. 3 Buchstabe a) Stimmrecht erteilen.
Die Übertragung von Stimmrechten auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitglieder-Versammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
Die Mitglieder-Versammlung kann Gäste zulassen.
- (6) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitglieder-Versammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Änderungen der Satzung, die in der veröffentlichten Tagesordnung vorzusehen sind, erfordern eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Beschlüsse zur Amtsenthebung von Mitgliedern der Landesvorstände erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Vorstandsmitglieder sowie Rechnungsprüfer werden geheim gewählt, wenn ein Mitglied dieses beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang notwendig.
Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, wird ein dritter Wahlgang notwendig. Ergibt der dritte Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (8) Ausschuss- oder Beiratsmitglieder werden geheim gewählt, wenn ein Mitglied dieses beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

Die Ausschuss- oder Beiratsmitglieder werden einzeln gewählt, wenn nicht mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem gemeinsamen Wahlgang für jeden Ausschuss oder Beirat zugestimmt wird.

Bei gemeinsamen Wahlen dürfen jedoch maximal nur so viele Kandidaten mit Stimmen bedacht werden, wie für den jeweiligen Ausschuss oder Beirat gewählt werden müssen.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Über die Reihenfolge der gewählten Kandidaten entscheidet die erreichte Stimmenzahl.

Bei Stimmengleichheit wird in einer Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl die Reihenfolge bestimmt. Sind im ersten Wahlgang nicht alle Positionen besetzt worden, erfolgt ein zweiter Wahlgang.

Im zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht direkt gewählten Kandidaten erneut kandidieren.

Gewählt werden nur so viele Mitglieder, wie Positionen noch zu besetzen sind.

Gewählt ist, wer im zweiten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhalten hat. Über die Reihenfolge der gewählten Kandidaten entscheidet die erreichte Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit wird in einer Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl die Reihenfolge bestimmt.

- (9) Über jede Mitglieder-Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitglieder-Versammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (10) Zu den Mitglieder-Versammlungen ist der Vorstand des BDZ einzuladen. Er kann einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. In der Tagesordnung ist dem Vertreter des Bundesvorstandes ein Tagesordnungspunkt „Bundesangelegenheiten“ einzuräumen.

§ 12 Gesamtvorstand und Landesvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- dem Präsidenten,
 - dem ersten stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsident),
 - dem zweiten stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsident),
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister,
 - dem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - der Musikleitung,
 - der Jugendleitung,
 - den Beisitzern (max. fünf Personen).

- (2) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung.
Der Gesamtvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter einsetzen.
Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a) Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des BDZ-NRW,
 - b) Entscheidung über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern des BDZ-NRW und außerordentlichen Mitgliedern des BDZ-NRW,
 - c) Beschlussfassung über organisatorische Gliederungen des BDZ-NRW,
 - d) Beratung des Landesvorstandes bei verbands- und kulturpolitischen Entscheidungen des BDZ-NRW,
 - e) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Landesvorstand.
- (3) Der Landesvorstand besteht aus:
- a) dem Präsidenten,
 - b) dem ersten stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsident),
 - c) dem zweiten stellvertretenden Präsidenten (Vizepräsident),
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem Schatzmeister,
 - f) dem Musikleiter,
 - g) dem Jugendleiter.
- (4) Gesetzliche Vertreter des BDZ-NRW im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.
Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten, der Geschäftsführer und der Schatzmeister nur handeln, wenn der Präsident tatsächlich oder rechtlich verhindert ist oder wenn ihnen ausdrücklich Vollmachten erteilt oder sie vom Präsidenten beauftragt sind. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 Euro gilt, dass der Präsident nur mit einem zweiten Mitglied des Landesvorstandes im Innenverhältnis zusammen vertretungsberechtigt ist.
- (5) Der Landesvorstand nimmt im Rahmen der Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung und des Gesamtvorstandes alle Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Er ist verantwortlich für alle Angelegenheiten, die nach der Satzung nicht anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.
Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:
- a) Vorbereitung der Mitglieder-Versammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitglieder-Versammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - c) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) Beratung und Erstellung der Tätigkeits- und Geschäftsberichte,
 - e) Erstellung der Jahresrechnung,
 - f) Bestellung von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene oder nicht gewählte Vorstands-, Ausschuss- und Beiratsmitglieder,
 - g) Benennung und Entsendung von Vorstandsmitgliedern in Vereine und Verbände außerhalb des BDZ-NRW.
- (6) Die Amtszeit der Landesvorstände (Gesamtvorstand und Landesvorstand) beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleiben die Landesvorstände bis zur Neuwahl im Amt.
Wählbar für ein Vorstandsamt sind nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt haben. Bei Abwesenheit des Kandidaten muss diese Bereitschaftserklärung schriftlich vorliegen.
Wiederwahl und Personalunion von zwei Vorstandsämtern sind zulässig.
- (7) Die Landesvorstände fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen.
Ein Vorstandsbeschluss kann in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Dringlichkeit ist gegebenenfalls zu begründen.
Mindestens einmal jährlich tritt der Gesamtvorstand zu einer Sitzung zusammen.
Die Landesvorstände können zu Vorstandssitzungen weitere Personen mit beratender Stimme einladen.
Zu Vorstandssitzungen soll spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. In besonders dringenden Fällen reicht ein Zeitraum von einer Woche. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von sechs Wochen anberaumt werden, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.
- (8) Die Vorstandssitzungen leitet der Präsident oder bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Der Präsident kann während einer Sitzung einem Vizepräsidenten die Leitung übertragen.
- (9) In Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Anträge und Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Fachbeiräte und Fachausschüsse

- (1) Der Musikbeirat ist ein ständiges Fach- und Beratungsgremium zur Unterstützung des Landesvorstandes. Er besteht aus bis zu fünf musikalischen Fachvertretern (Musikleitung), die von der Mitglieder-Versammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Hinzu kommt mit Sitz und Stimme der Präsident oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Die musikalischen Fachvertreter wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden des Musikbeirates und entsenden diesen als Musikleiter in den Landesvorstand.

Der Musikbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser können die Aufgaben dieses Beirates den einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden.

- (2) Besteht eine eigenständige Jugendorganisation des BDZ-NRW, entsendet diese bis zu fünf Vertreter als Jugendleitung in den Gesamtvorstand. Der Vorsitzende der Jugendorganisation gehört dem Landesvorstand als Jugendleiter an.

Besteht keine eigenständige Jugendorganisation des BDZ-NRW, wird ein Jugendbeirat als ständiges Fach- und Beratungsgremium zur Unterstützung des Landesvorstandes eingerichtet, der zugleich die Jugendleitung bildet. Der Jugendbeirat besteht aus bis zu fünf Personen, die von der Mitglieder-Versammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Hinzu kommt mit Sitz und Stimme der Präsident oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Der Jugendbeirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und entsendet diesen als Jugendleiter in den Landesvorstand.

§ 14 Finanzierung

Die Tätigkeit des BDZ-NRW wird insbesondere finanziert durch:

- Anteilige Mitgliedsbeiträge aus den Bundesbeiträgen des BDZ,
- Zuwendungen der öffentlichen Hand,
- Eigenleistungen,
- Beihilfen, Spenden und Schenkungen,
- Sondermitgliedsbeiträge für Verpflichtungen des BDZ-NRW innerhalb Nordrhein-Westfalens.

§ 15 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitglieder-Versammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten Rechnungsprüfern.
Die Mitglieder-Versammlung wählt drei Personen als Rechnungsprüfer. Mindestens zwei Prüfer müssen die Landeskasse prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- a) der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- c) bei Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
- d) die Anlagen zur Jahresrechnung vollständig und richtig sind.

- (3) Die Rechnungsprüfer fassen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Schlussbericht zusammen, übergeben diesen dem Landesvorstand zur Kenntnis und erstatten der Mitglieder-Versammlung Bericht.

§ 16 Ehrungen

- (1) Für den BDZ-NRW gilt die Ehrungsordnung des BDZ.
- (2) Für besondere Verdienste um den BDZ-NRW kann dieser eigene Ehrungen und Auszeichnungen vornehmen.

§ 17 Amtsführung und Bekanntmachung

- (1) Mit der Übernahme eines Amtes verpflichtet sich der Amtsinhaber zur pflichtgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Die Angehörigen aller Verbandsgremien arbeiten eng zusammen, informieren sich gegenseitig zeitnah und umfassend über alle wichtigen Vorgänge und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, damit die gemeinsamen Arbeitsziele erreicht werden.
Berührt ein Vorgang mehrere Aufgabenbereiche, hat der federführende Funktionsträger für eine rechtzeitige Beteiligung der von dem Sachverhalt tangierten Stellen zu sorgen.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder von Beiräten und Ausschüssen arbeiten ehrenamtlich. Auslagen und Aufwandsentschädigungen werden in dem vom Landesvorstand bestimmten Rahmen erstattet.
- (4) Bekanntmachungen des BDZ-NRW erfolgen im Publikationsorgan des BDZ, in einer Landesinformationsschrift oder durch Rundschreiben.

§ 18 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-Versammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von 2/3 der Gesamtstimmzahl aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitglieder-Versammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere

schriftlich einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

- (3) Beschlüsse zur Auflösung des Verbandes erfordern eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Im Falle einer Auflösung des BDZ-NRW kann der BDZ zur vorübergehenden Wahrnehmung seiner Interessen im Land Nordrhein-Westfalen eine Landesverwaltung einsetzen.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Verbandes werden die Mitglieder des Landesvorstandes zu Liquidatoren bestellt, sofern die Mitglieder-Versammlung nichts anderes beschließt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren regeln sich nach §§ 47 ff BGB.
- (5) Der Präsident hat die Auflösung des Verbandes beim zuständigen Registergericht anzumelden.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken des Laiemusizierens auf Landesebene zu verwenden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitglieder-Versammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Gesetzlich erforderliche Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die auf Verlangen des Registergerichts oder einer Behörde erforderlich werden, können vom Landesvorstand selbständig beschlossen werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von der Landesdelegierten-Versammlung des BDZ-NRW am 26.09.1999 beschlossen und durch Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes vom 16.07.2002 geändert.

Sie ändert die Satzung des BDZ-NRW vom 05.07.1987 in der zuletzt gültigen Fassung und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.